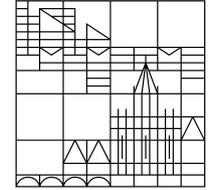


Universität
Konstanz



Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M. (USA)
Lehrstuhl für deutsches und Europäisches
Privat- und Wirtschaftsrecht
Universität Konstanz
Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe
<jochen.gloeckner@uni-konstanz.de>

Verträge über digitale Inhalte

Tongji Universität Sommer 2024

„BGB goes digital!“

Was bisher geschah:

- §126a elektronische Form: ersetzt Schriftform, verlangt aber „qualifizierte elektronische Signatur“; in der Praxis bedeutungslos
- § 126b Textform: „dauerhafter Datenträger“ erfasst E-Mails
- §§ 312i, 311j: Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr; verstärkt um §§ 312c ff. für Fernabsatzverträge

„BGB goes digital!“

Jüngere Entwicklungen:

- Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44 als Herz der unionsrechtlichen Privatrechtsharmonisierung anpassungsbedürftig
 - Nachführung Rspr. EuGH, z.B. EuGH - Quelle
 - Korrektur: z.B. Fehlen absoluter Unverhältnismäßigkeit
 - Nachhaltigkeit als gesamtgesellschaftliches Ziel
 - Gesteigerte Bedeutung von Waren mit digitalen Elementen
- Neue Art von grenzüberschreitenden Verbraucherverträgen, bei denen keine körperlichen Gegenstände (Verbrauchsgüter iSd Art. 1 Abs. 2 lit. b VerbrauchsgüterkaufRL) ausgetauscht werden

„BGB goes digital!“

Reaktion des Unionsgesetzgebers:

- Ablösung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44 durch Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, ABl. 2019 Nr. L 136/28 (nachfolgend: Warenkaufrichtlinie; WKRL)
- Ergänzung durch Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl. 2019 Nr. 136/1 (nachfolgend: Digitale-Inhalte-Richtlinie; DIRL)
- Getrennte Rechtsakte, aber politisch verknüpft: vgl. Zeitpunkt der Verabschiedung, des Inkrafttretens, Veröffentlichung
 - Ausdrückliche Anordnung der wechselseitigen Ergänzung, Egr. 20 DIRL
 - Paralleles Regelungskonzept der Digitale-Inhalte-Richtlinie

„BGB goes digital!“

Reaktion des deutschen Gesetzgebers:

- Nachvollzug des zweispurigen Ansatzes:
 - Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags. Vom 25. Juni 2021, BGBl. I, S. 2133 => setzt Warenkaufrichtlinie um
 - Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen. Vom 25. Juni 2021, BGBl. I, S. 2123 => setzt Digitale-Inhalte-Richtlinie um
- Getrennte Rechtsakte, aber ebenfalls politisch verknüpft; parallele Regelungsstrukturen in §§ 327a ff. zu §§ 434 ff.
- Neu seit 1. Januar 2022!!!
 - §§ 327 ff. Titel 2a Verträge über digitale Produkte
 - §§ 434 ff.
 - (Neudefinition des Sachmangels, § 434
 - Neuregelungen in §§ 475, 476 zum Verbrauchsgüterkauf)
 - Neuregelungen in §§ 475a – 475c, 475e zum Kauf von Waren mit digitalen Elementen

Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff.

Regelung im Allgemeinen Teil des Schuldrechts:

- Umfassender Regelungsansatz des Unionsgesetzgebers gebietet bei Totalharmonisierung, Regelung im Allgemeinen Teil zu erlassen
 - Es bleibt aber jeweils Qualifizierungsbedürfnis, z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Mietvertrag
 - Jeweils sind §§ 327 ff. zusätzlich anzuwenden
 - Unionsrechtsimmanente Abgrenzung zu Verträgen über den Kauf von Waren mit digitalen Elementen, §§ 327a Abs. 3 S. 1, 475b Abs. 1

Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff.

Anwendungsbereich

- Persönlich: Verbrauchervertrag, §§ 327 Abs. 1, 310 Abs. 3
- Gegenständlich: Bereitstellung digitaler Produkte:
Klammerdefinition in § 327 Abs. 1
 - Digitale Inhalte: Daten, die in digitaler Form bereitgestellt werden, § 327 Abs. 2 Satz 1, z.B. Audio-Datei, Bild-Datei, juristischer Fachaufsatz als Textdatei
 - Digitale Dienstleistungen: Dienstleistungen, die dem Verbraucher entweder die Verarbeitung von Daten in digitaler Form ermöglichen, oder die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen, § 327 Abs. 2 Satz 2, z.B. Streaming-Dienst, Cloud-Services, Nutzung sozialer Medien
- Gegen Zahlung eines Preises
 - Geld oder Pendant (online token, § 327 Abs. 1 Satz 2)
 - Bereitstellung personenbezogener Daten, § 327 Abs. 3

Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff.

Rechtsfolgen

- Teil des Leistungsstörungenrechts abschließend geregelt:
Bereitstellung, § 327b Abs. 1
 - Modalitäten der Bereitstellung, § 327b Abs. 2-6
 - Besonderes Leistungsstörungenrecht, § 327c
 - „Beendigungsrecht“, § 327c Abs. 1
 - Schadensersatz und Aufwendungsersatz, § 327c Abs. 2
 - Sonderregelung zur Fristsetzung! § 327c Abs. 3

Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff.

Rechtsfolgen

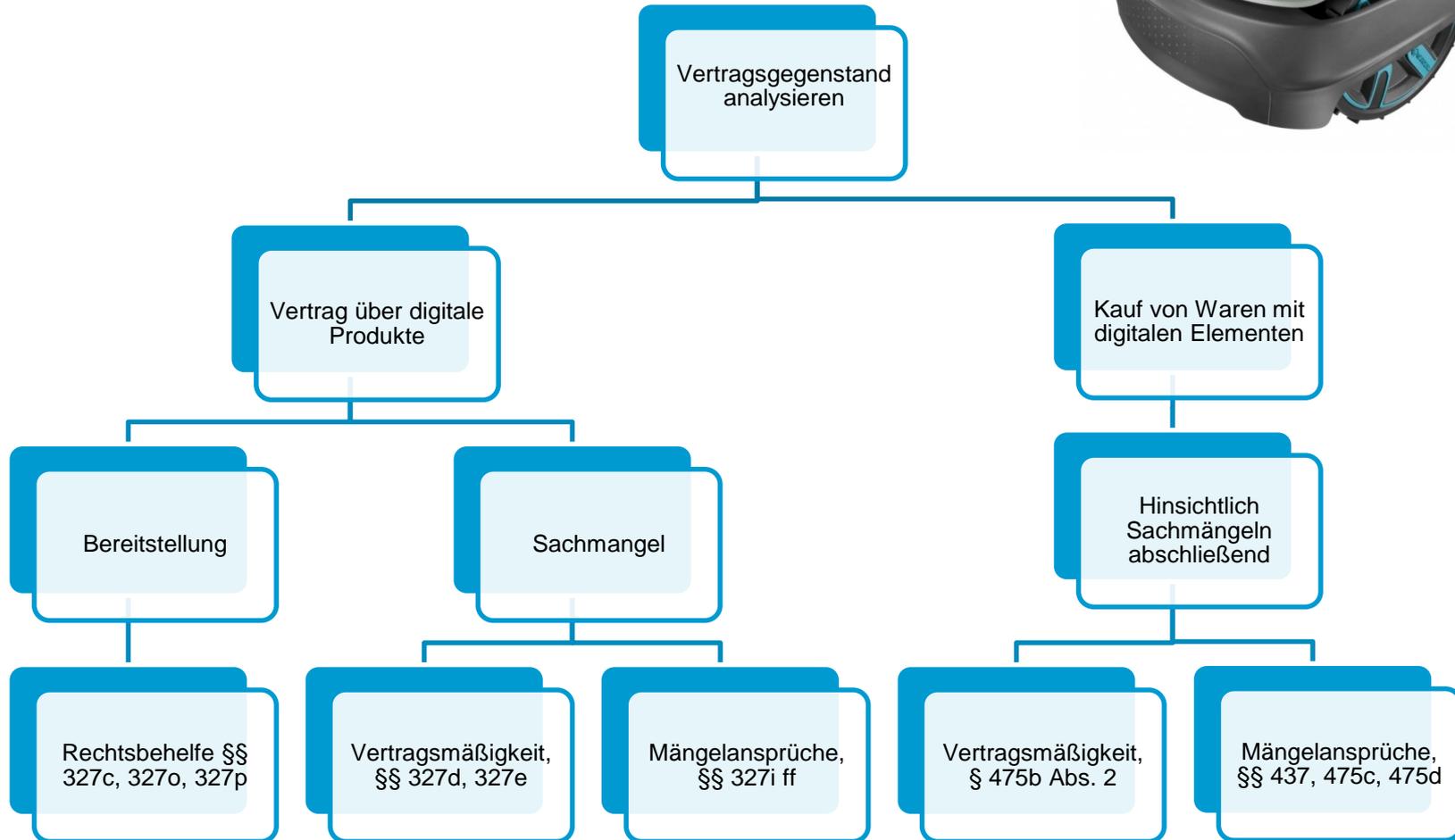
- Teil des Leistungsstörungenrechts abschließend geregelt:
- Definition der Vertragsmäßigkeit, §§ 327d, 327e
 - Struktur ähnlich wie § 434: subjektiv + objektiv + Anforderungen an Integration
 - Zusätzlich: Aktualisierungspflicht, § 327f
 - ≠ updates
 - Lediglich Erhaltung der Funktionalität; z.B. Sicherheits-Patches
- Mängelansprüche, § 327i
 - Nacherfüllung, § 327l
 - Vertragsbeendigung, Schadensersatz, § 327m
 - Minderung, § 327n
- Verjährung, § 327j
- Änderungsrecht des Unternehmers, §§ 327r, 327s
- Lieferantenregress, § 327u

Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff.

Weshalb parallele Regelungen mit weitgehend gleichem Inhalt?

- => Bei unterschiedlichen Lieferanten von Ware und digitalem Produkt Bestimmung des Haftungspartners!

Prüfungsaufbau



Bsp. 1

Bei einigen Mercedes-Fahrzeugen der C- und S-Klasse könnte die Sitzbelegungserkennung des Beifahrersitzes nicht funktionieren. Im schlimmsten Fall löst der Beifahrerairbag bei einem Unfall nicht aus. (Nach einer Pressemeldung v. 03.11.2021)

Bsp. 1

Bei einigen Mercedes-Fahrzeugen der C- und S-Klasse könnte die Sitzbelegungserkennung des Beifahrersitzes nicht funktionieren. Im schlimmsten Fall löst der Beifahrerairbag bei einem Unfall nicht aus. (Nach einer Pressemeldung v. 03.11.2021)

=> Reiner Warenkauf

Bsp. 2

Ein Smart-TV wird damit beworben, dass er eine bestimmte Video-Anwendung enthalte.

=> Kauf von Waren (Smart TV) mit digitalen Elementen (Video-App). Video-Anwendung wird als Bestandteil des Kaufvertrags angesehen, unabhängig davon, ob die Video-App auf dem Smart-TV selbst vorinstalliert ist oder erst später heruntergeladen werden muss.

Bsp. 3

a) Vertrag über dauerhafte Verschaffung eines körperlichen Datenträgers ohne digitale Inhalte

=> Kauf von Waren evtl. mit digitalen Elementen (Treiber!)

b) Vertrag über dauerhafte Verschaffung eines körperlichen Datenträgers mit digitalem Inhalten, wobei Verschaffung der Inhalte im Vordergrund steht, z.B. Video-DVD, Software auf CD-ROM

=> Vertrag über digitale Inhalte; körperliches Medium unerheblich

Bsp. 4

- a) Smartphone mit vorinstallierter Kamera-App; Smartwatch, die ihre Funktion nur mittels einer Anwendung erfüllen kann, die zwar laut Kaufvertrag bereitgestellt wird, aber vom Verbraucher auf sein Smartphone heruntergeladen werden muss (EGr. 21 DURL)
- b) Rasenmäroboter, der nur in Verbindung mit eingebetteter Software und gemeinsam mit Steuerungs-App für das Mobiltelefon des Verbrauchers seine volle Funktionalität erbringen kann (Wendehorst, NJW 2021, 2914).

Bsp. 4

- a) Smartphone mit vorinstallierter Kamera-App; Smartwatch, die ihre Funktion nur mittels einer Anwendung erfüllen kann, die zwar laut Kaufvertrag bereitgestellt wird, aber vom Verbraucher auf sein Smartphone heruntergeladen werden muss (EGr. 21 DURL)
- b) Rasenmähroboter, der nur in Verbindung mit eingebetteter Software und gemeinsam mit Steuerungs-App für das Mobiltelefon des Verbrauchers seine volle Funktionalität erbringen kann (Wendehorst, NJW 2021, 2914).

=> Jeweils Waren mit digitalen Elementen; maßgeblich ist Erforderlichkeit

Bsp. 5

- a) Verbraucher erwirbt in einem Vertrag gleichzeitig eine Play Station und digitale Spiele oder einen Decoder neben der Bereitstellung digitalen Fernsehens (EGr. 33 DURL).

- b) Verbraucher erwirbt eine Gartenleuchte, die über einen Schalter an- und ausgeschaltet werden kann. Über die Tuya App und das Smartphone kann die Leuchte zusätzlich gedimmt werden, ihre Lichttemperatur kann verändert werden und es können verschiedene Lichtprogramme voreingestellt werden.

Bsp. 5

- a) Verbraucher erwirbt in einem Vertrag gleichzeitig eine Play Station und digitale Spiele oder einen Decoder neben der Bereitstellung digitalen Fernsehens (EGr. 33 DURL).

=> Paketvertrag, § 327a Abs. 1

- b) Verbraucher erwirbt eine Gartenleuchte, die über einen Schalter an- und ausgeschaltet werden kann. Über die Tuya App und das Smartphone kann die Leuchte zusätzlich gedimmt werden, ihre Lichttemperatur kann verändert werden und es können verschiedene Lichtprogramme voreingestellt werden.

=> Ware, bei der digitales Element nicht erforderlich ist, § 327a Abs. 2